

Umsatzsteuer in der EU ab 2015 per Mini One Stop Shop

Onlineshops, die Software, E-Books, Musik, Filme oder Musik als Downloads an Privatkunden im EU-Ausland verkaufen, müssen ihre Umsatzsteuer ab 2015 dort zahlen, wo die Kunden leben. Wer sich nicht in jedem EU-Land einzeln zur Umsatzsteuer anmelden will, muss sich bis Jahresende für das Mini-One-Stop-Shop-Verfahren registrieren. Rechnungswesen-Portal.de erklärt, was sich dahinter verbirgt.

Brandenburg, 02.12.2014 - Neues bei der Umsatzsteuer 2015 kommt auf Telekommunikationsunternehmen, Pay-TV-Sender, aber auch Downloadshops und Internetdienstleister zu. Die Umsatzsteuer auf elektronisch erbrachte Dienstleistungen wird auch bei Verkäufen an Privatpersonen im EU-Ausland im Land des Empfängers fällig, informiert das Internetfachportal Rechnungswesen-Portal.de. Bisher galt für Unternehmen in der EU: Leistungen an Privatkunden im EU-Ausland sind am Sitz des Unternehmens zu versteuern. Die Neuregelung gilt nur für sogenannte elektronische Dienstleistungen. "Faustregel: Ein Computerprogramm per Download ist eine elektronische Dienstleistung, eine Software auf CD ist ein Versandartikel", erklärt Wolff von Rechenberg von Rechnungswesen-Portal.de.

Mini One Stop Shop erleichtert Umsatzsteuer bei EU-Geschäften

"Damit Unternehmen sich nicht in jedem einzelnen EU-Mitgliedstaat zur Umsatzsteuer anmelden müssen, soll der sogenannte Mini One Stop Shop (MOSS) die Besteuerung erleichtern", erklärt Fachredakteur von Rechenberg. In Deutschland lautet die offizielle Abkürzung für die zentrale Anlaufstelle KEA ("Kleine einzige Anmeldestelle").

Mini One Stop Shop: Unternehmen sollten sich jetzt anmelden

Um das MOSS-Verfahren schon ab Jahresbeginn 2015 nutzen zu können, müssen sich Unternehmen bis spätestens zum 31. Dezember 2014 anmelden. Danach sind An- und Abmeldungen nur zum Quartalswechsel möglich. Die Anmeldung erfolgt auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern (www.bzst.de).

Mini One Stop Shop nur für Privatkundengeschäfte

Das Mini-One-Stop-Shop-Verfahren gilt ausschließlich für Privatkundengeschäfte. Um zwischen Privat- und Geschäftskunden zu unterscheiden, zählt allein die Umsatzsteuer-ID. Gibt ein Kunde beim Kauf oder Vertragsschluss keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer an, gilt er als Privatkunde.

Rechnung nach Anforderungen im Land des Kunden

Ein Anbieter muss beim Kunden folgende Daten abfragen:

- Name, Anschrift und Wohnsitzland

- Ist der Kunde ein Privatkunde? Ansonsten gilt: Kunden, die keine Umsatzsteuer-ID angeben, muss der Anbieter als Privatkunden behandeln
- E-Mailadresse für den Versand der Rechnung
- Zahlungsdaten

"Bis zum Start der neuen Umsatzbesteuerung in der EU gibt es für Unternehmen noch viel zu tun", warnt Wolff von Rechenberg. Unternehmen sollten prüfen, welche Artikel als elektronische Dienstleistung gelten. Außerdem sollten sie wissen, ob und zu welchem Steuersatz eine Dienstleistung oder eine Software im Zielland steuerpflichtig ist. Alle Kunden müssen den für sie geltenden Steuersatz und Bruttobetrag angezeigt bekommen.

Keine Ausnahme für Kleinunternehmer

Kleinunternehmer, die nach §19 Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht umsatzsteuerpflichtig sind, bekommen keine Ausnahme. Auch ein Kleinunternehmer muss am Wohnsitz des Kunden im EU-Ausland Umsatzsteuer zahlen, wenn er elektronische Dienstleistungen dorthin verkauft. Ein Kleinunternehmer muss sich wie jeder andere Unternehmer bei der Kleinen einzigen Anmeldestelle registrieren, wenn er Umsätze im EU-Ausland erzielt und dafür das bequemere Mini-One-Stop-Shop-Verfahren nutzen will. "Ob er in Deutschland Umsatzsteuer zahlt oder nicht, ist dabei unerheblich", erklärt Rechnungswesen-Portal-Redakteur von Rechenberg.

Schritt zu mehr Steuergerechtigkeit

Mit der Neuregelung will die EU-Kommission mehr Steuergerechtigkeit schaffen. Bisher betreiben Onlineversender ihre Geschäfte oft von Ländern mit niedrigen Mehrwertsteuersätzen aus. Das senkt die Steuerlast auf die verkauften Waren. Im nächsten Jahr wird auch Amazon seine Umsätze im Privatkundengeschäft dort versteuern müssen, wo die Kunden leben: in bevölkerungsreichen Ländern mit eher höheren Mehrwertsteuersätzen. Das betrifft zunächst nur Downloads von E-Books, Musik, Filmen oder Software.

Was Unternehmer und Shopbetreiber über die Umsatzsteuer 2015 und den Mini One Stop Shop wissen sollten, lesen Sie ausführlich:

[Umsatzsteuer in der EU per Mini One Stop Shop: Fragen und Antworten >>](#)

Über Rechnungswesen-Portal.de

Rechnungswesen-Portal.de ist das Fachportal für Bilanzbuchhalter und Rechnungswesen-Profis der reimus.NET GmbH. Es gehört zu den bekanntesten Fachangeboten rund um das Rechnungswesen im deutschsprachigen Internet. Rechnungswesen-Portal.de informiert aktuell und sachkundig in News und Fachbeiträgen über alles, was Bilanzbuchhalter, Unternehmer und Selbstständige über Rechnungswesen, Steuern und rechtliche Bestimmungen wissen müssen. Angemeldete Nutzer können im Forum von Rechnungswesen-Portal.de Fragen stellen oder aktuelle Entwicklungen diskutieren.

Besuchen Sie uns auf [Rechnungswesen-Portal.de](#)

Über reimus.NET

Die reimus.NET GmbH ist spezialisiert auf die Konzeption, Entwicklung und Betrieb von Internet-Fachportalen und Online-Marktplätzen. Die Erfolgsgeschichte begann 2003 mit dem Controlling-Portal, das heute mit mehr als 300.000 Besuche im Monat zu den renommiertesten und besucherstärksten Fachangeboten für Controllerinnen und Controller im deutschsprachigen Internet zählt.

Einen ähnlich großen Erfolg verzeichnete die reimus.NET GmbH mit dem Rechnungswesen-Portal, das sich zu einem der wichtigsten Fachportale für Bilanzbuchhalter entwickelte und derzeit mehr als 200.000 Besuche monatlich verzeichnet. Insgesamt zählen die Fachportale der reimus.NET GmbH monatlich mehr als 1 Million Seitenzugriffe.

Pressekontakt:

reimus.NET

Wolff von Rechenberg

Neuendorfer Straße 71

14770 Brandenburg a.d.H.

Tel. 03381-315759

Fax. 03381-315760

E-Mail: pm@reimus.net

Web: www.reimus.net